

Aber welches war nun das niedersächsische Kloster, das den 18jährigen Jüngling Antonius Kabe aus Warburg aufnahm? <sup>1)</sup> In den bisherigen Verhandlungen über diese Frage werden 2 Klöster genannt, die beiden Cistercienserklöster Luccum und Riddagshausen.

Die Annahme, daß Corvinus Mönch des Klosters Luccum gewesen sei, stützt sich auf die handschriftliche Chronik des Luccumer Abtes Stracke (1600—1624; † 1629): „Chronica und beschreibung des keiserlichen freien Stiffts Lucka, vor dem Stifft Minden . . . zusammenbracht, Durch Theodorum Strackenium Abb. Lucc. Anno a Christo nato 1608. 3. Decemb.“, welche, wie Herr Hospes Lucc. H. Siefes uns mitzutheilen die Güte hatte, an der hier in Frage kommenden Stelle lautet: „Anno 1543 ist Magister Anthonius Coruinus alhir aufsem Closter gelauffen, Zu Locken ist er ein Conventualis gewest, hernach im Braunschwigschen lande, zwischen Deister und leine Superintendt geworden in hertzog Erich des Jungern lande, diesses hertzog Erichs frawmutter hatt Elizabeth geheisen, die hatt diessen Coruinum lassen bestellen, er hatt auch eine Kirchenordnung gestellet, darnach sich das ganze landt musen richten In Summa er hatt auch andere Bücher mehr gemachet, allein alles nach seinem verwirrten Kopfe, do er ist aufs dem Closter gelauffen, umb seiner grossen Kunst willen, denn er ist so voll Kunste gestecket, als die K—he voll p—ens, hatt ihm das Closter Locken noch musen eine Summe geldes geben, das ist der Dank und lohn gewest, das sie ihnen (!) zu liptzig haben studiren lassen, dem

Rüden-Hannov. 1545. 8<sup>o</sup>) an H. Winkel: „Bene vale, et Lambertum oeconomum Ritterhausanum, consanguineum meum, . . . amicos synceriffimos ex me saluta.“ Braunschw. Anzeigen, Jahrgang 1748. 98. Stk. S. 1985. Vergl. G. Erler, Die Matrifel der Univ. Leipzig (Leipzig 1895) I, 574.

<sup>1)</sup> F. Winter, Die Cistercienser des nordöstl. Deutschlands (Gotha 1868—71. 3 Bde.) I, 17. Erst das Conc. Trid. (sess. XXV. de regul. c. 15. 17) gestattete den Eintritt in den Noviciat schon mit dem 16. Lebensjahre. Richter, Kirchenrecht. 8. Aufl. (1886) § 295.